



Stellungnahme

zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **SP Uri** bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Energiegesetz (EnG), Überarbeitung Energieverordnung (EnV). Da unsere Rückmeldung grundsätzlicher Natur ist, verzichten wir auf eine Eingabe der Excell-Tabelle und legen unsere Argumentation in dieser Form dar. Kurz zusammengefasst lehnen wir die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes ab und schlagen eine Lösung vor, die lediglich die Überarbeitung der Energieverordnung betrifft. Hier unsere Überlegungen dazu.

Die Urner Stimmbevölkerung hat am 22. Oktober 2023 dem Energiegesetz mit einer allgemeinen Solarpflicht nach Art. 13 mit 68,4 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Dieses klare Volksvotum gilt es aus unserer Sicht zu respektieren. Auch wenn eine Mehrheit der Stimmbevölkerung die Verordnung zum Energiegesetz am 22. September 2024 abgelehnt hat, stellt das nicht die Solarpflicht an sich in Frage, sondern deren Ausgestaltung. So hat das Referendumskomitee selber in der Abstimmungsbotschaft zur Abstimmung am 22. September 2024, auf Seite 28 bekräftigt, dass sich *«das Referendum [...] im Grundsatz nicht gegen die Solarpflicht [richtet], sondern gegen die Vorschrift der Verordnung des Landrates, (...)»*. Vom Referendumskomitee wurde insbesondere die Verknüpfung der Solarpflicht mit einer Gebäudefläche ab 100m² kritisiert.

Die **SP Uri** ist überzeugt, dass eine Revision der Energieverordnung genügt, um diesem Kritikpunkt Rechnung zu tragen. Wir schlagen vor, die Solarpflicht in der Energieverordnung nicht an die Gebäudefläche, sondern an den Energieverbrauch zu koppeln. Diese Lösung erlaubt es, die Solarpflicht umzusetzen, ohne dass das Gesetz noch einmal angepasst werden muss und ohne dass es eine weitere Volksabstimmung dazu braucht. Die Kompetenzen liegen hier beim Landrat.

Gemäss unserem Vorschlag gilt die Solarpflicht für alle Grundstücke/Gebäude mit einem zu erwartenden überdurchschnittlichen (oder über der Zwei-Drittel-Grenze liegenden) Energieverbrauch.

Oder in anderen Worten:

- Alle Gebäude/Grundstücke werden in zwei Gruppen eingeteilt.
 - Die erste Gruppe, mit hohem Verbrauch (gemeinsamer Verbrauch in etwa $\frac{3}{4}$ des Urner-Energieverbrauchs) unterliegen der Solarpflicht.
 - Die zweite Gruppe mit tieferem Verbrauch (machen zusammen den Rest des Urner-Energieverbrauchs aus) unterliegen keiner Solarpflicht.

Da viele Gebäude/Grundstücke eher wenig Energie verbrauchen und wenige Gebäude viel Energie verbrauchen, werden weniger als die Hälfte der Neu- und Umbauten von einer



Solarpflicht betroffen sein. Ist aber ca. $\frac{3}{4}$ der verbrauchten Energie im Fall eines Neu- oder Umbaus von einer Solarpflicht betroffen, ist dies durchaus die Umsetzung der allgemeinen Solarpflicht im Sinne von Art. 13. Abs. 1. EnG

So erachten wir den (Eigen-)Energieverbrauch als Entscheidungsgrösse für die Solarpflicht, sowohl physikalisch, ökologisch wie auch ökonomisch und aus energiepolitischer Sicht als sinnvoll.

Zudem entspricht dies dem Absatz 1 von Art. 13.

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.), ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

Artikel 13 Absatz 4 wird ebenfalls in vollem Umfang berücksichtigt.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

Denn, bei der Umsetzung der Solarpflicht gibt es grundsätzlich zwei Fragen pro Grundstück/Gebäude zu klären. «Solaranlage ja/nein» wird mit dem Absatz 1 beantwortet. Der Absatz 4 definiert einzig den Umgang mit Fragen, nach dem grundsätzlichen Entscheid, ob Solarpflicht besteht. Sofern eine Solaranlage im Rahmen der Solarpflicht umgesetzt werden muss, erscheint es als sinnvoll, die Mindestgrösse der Solaranlage auf die Gebäudefläche zu referenzieren. Als Veranschaulichung: Bei einem kleinen Gebäude, bei welchem der Energieverbrauch immens ist, kann nicht mehr Fläche belegt werden, als die ganze Aussenhülle zulässt.

Absatz 4 definiert demnach die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung/Grösse der Solaranlage. Nicht die Rahmenbedingungen der grundsätzlichen Solarpflicht. Der Absatz 4 kann somit ebenfalls so belassen bleiben.

Fazit

- Das Energiegesetz kann wie von der Bevölkerung an der Urne gutgeheissen, belassen bleiben.
- In der Verordnung ist für die Bemessung der grundsätzlichen Realisierungspflicht einer Solaranlage der (elektrische) Energiebedarf des Gebäudes aufzunehmen.
- Für die Grösse der Anlage (Falls eine Realisierungspflicht besteht) kann die Bemessungsgrösse der Gebäudefläche beibehalten bleiben.

Falls die Idee der energieverbrauchsabhängigen Solarpflicht nicht angenommen werden kann, würden wir in Anlehnung an die MuKE die Referenzgrösse Energiebezugsfläche (EBF) für die Solarpflicht der Gebäudefläche von 300 m² vorziehen.



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Sollte die Solarpflicht effektiv eingeschränkt werden, ist uns wichtig zu betonen, dass diese zwingend auch im Falle von Dachsanierungen gelten soll. Es ist wichtig, dass das Gesetz und die Verordnung nun rasch umgesetzt werden kann.

Bei Neu- und Umbauten wie auch bei Überbauungen sollte ungesehen der Solaranlagen Realisierungspflicht, die Pflicht der nötigen Grundinstallationen auferlegt werden. Bei Neu- und Umbauten ist dies zumindest ein Leerrohr, welches das Dach mit dem Keller verbindet und bei Überbauungen sind dies z.B. Leerrohrblöcke damit die spätere Realisierung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) einfach umgesetzt werden kann.

Im Allgemeinen erscheint uns in der Abwägung von Gebäudesolaranlagen und alpinen Freiflächenanlagen, die aktuell vorgesehene Reduktion der Solarpflicht auf Gebäuden nicht ausgewogen.

Der aktuelle Markt bietet keine Solarpaneele, die nach Norm Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweist. Wir wünschen uns in der Verordnung eine eindeutige Antwort zu dieser Thematik.

Wir danken für die Berücksichtigung der geforderten Anpassungen und Ergänzungen.

Für Rückfragen

Kontakt

Jonas Bissig – Geschäftsleitung SP Uri
jonas.bissig@sp-uri.ch